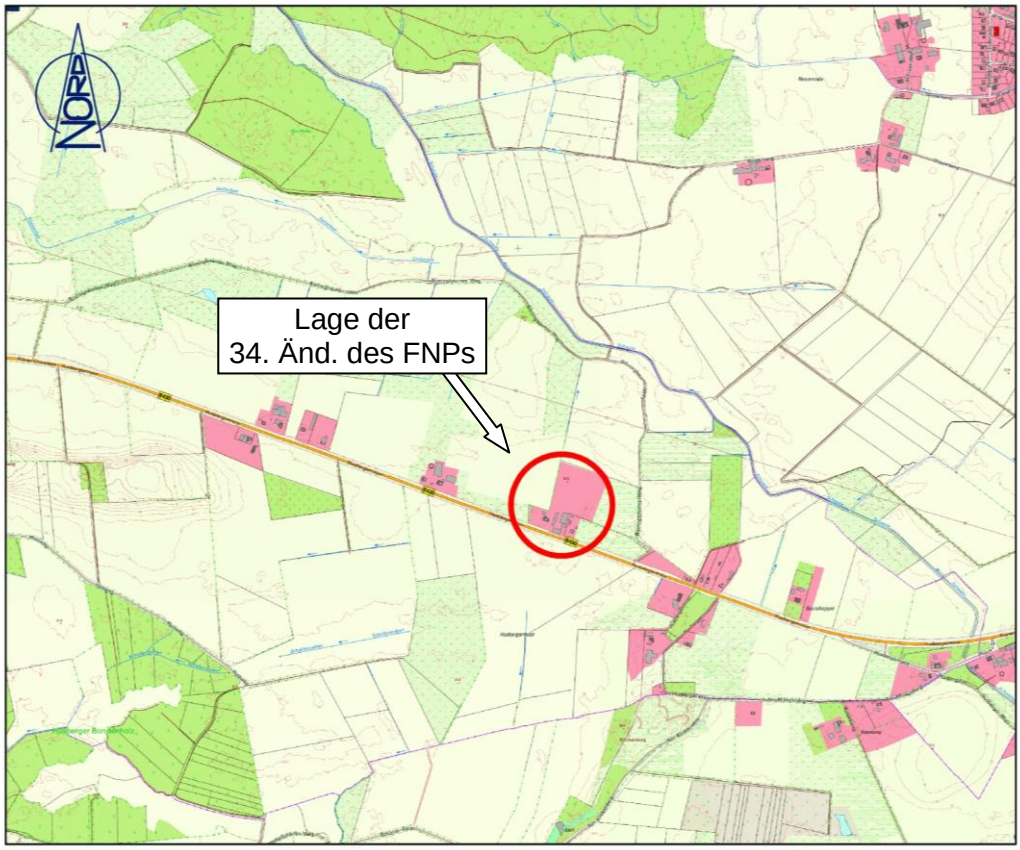
GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst

Sonstiges Sondergebiet 'Entsorgungshof'

für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börringbaumer Weg',
nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430)
sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen

Begründung



Kreis Plön

Stand: Endfassung, 02. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 3

2. Übergeordnete Planungsvorgaben ... 5

3. Vorhandene und geplante Nutzungen ... 5

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung ... 16

5. Umweltbericht ... 18

5.1 Einleitung ... 18

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden ... 20

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 20

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ... 29

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ... 32

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten ... 33

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ... 33

5.3 Zusätzliche Angaben ... 33

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren ... 33

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 33

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) ... 33

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes ... 34

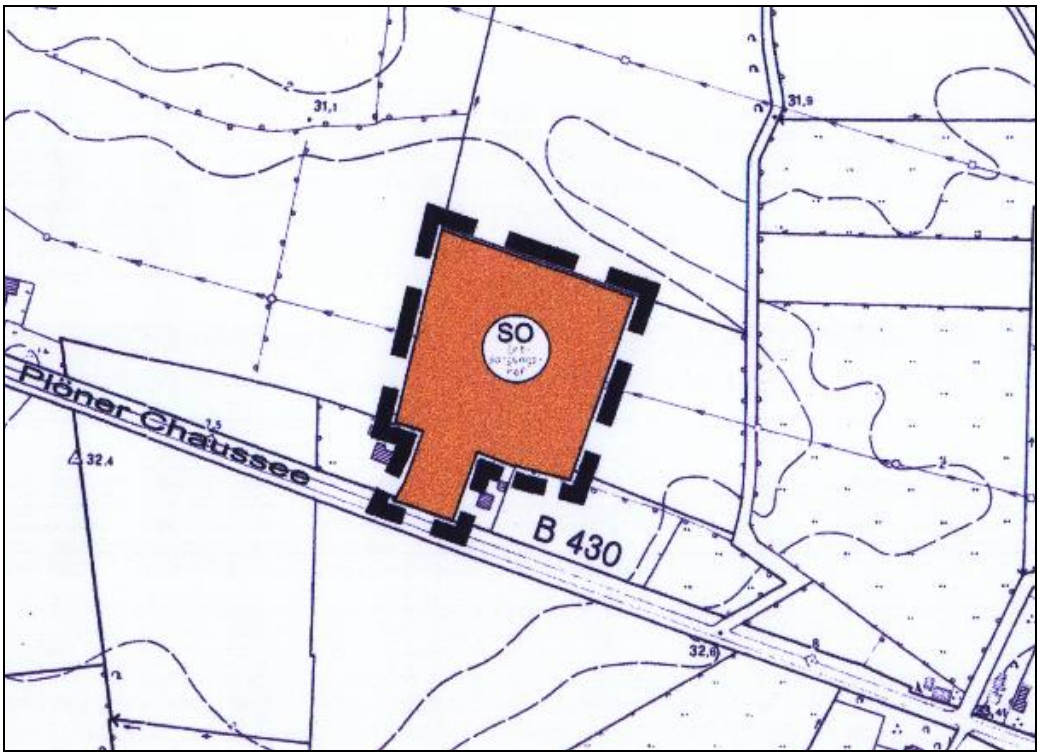
5.5 Referenzen ... 34

1. Allgemeines

Das Plangebiet der 34. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel befindet sich östlich des bebauten Ortsteils der Gemeinde Bönebüttel und umfasst eine Größe von ca. 4,3 ha. Konkret handelt es sich um das Gebiet westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst aus dem Jahr 2011 stellt das Plangebiet im westlichen und nördlichen Bereich bereits als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dar. Vom gesamten Plangebiet sind bereits ca. 2,6 ha als 'Sonstiges Sondergebiet' überplant.

Derzeitige Darstellung in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (westlicher Bereich des Plangebietes)



Der östliche Bereich des Plangebietes, der für die flächenmäßige Erweiterung des Betriebsgeländes vorgesehen ist, sowie der südliche Bereich der jetzigen Betriebsleiterwohnungen sind im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975 als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dargestellt. Da das gesamte Plangebiet künftig als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dargestellt werden soll, ergibt sich im östlichen und südlichen Bereich eine Abweichung von der derzeitigen Darstellung.

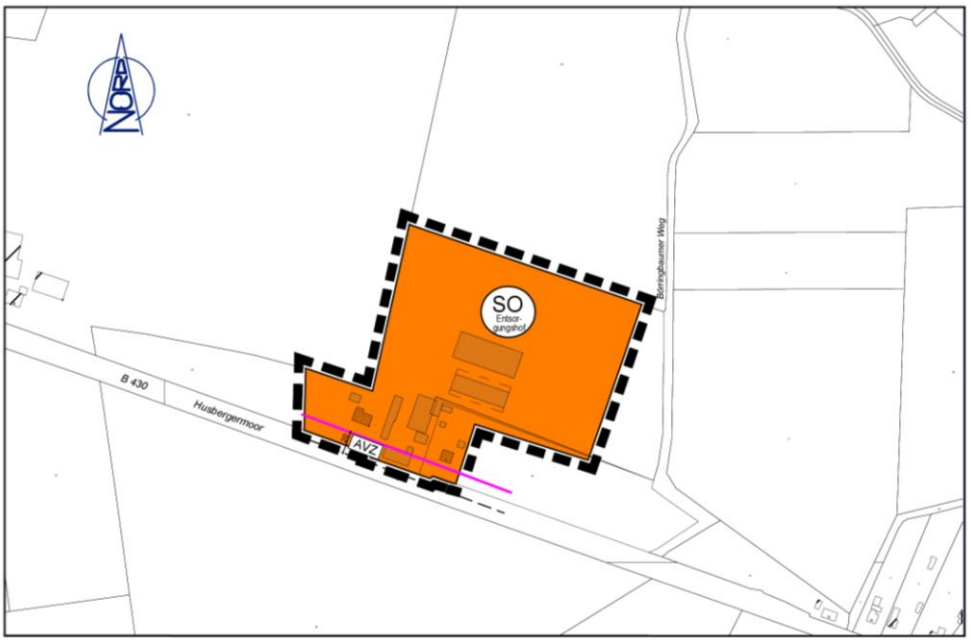
Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' geplant. Die Gemeinde Bönebüttel beabsichtigt durch die Änderung des

Flächennutzungsplanes, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand der derzeit im Plangebiet ausgeübten Nutzungen eines Entsorgungshofes zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten für das ortsansässige Unternehmen in räumlicher Hinsicht planerisch vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das Plangebiet im Flächennutzungsplan anstelle der Bereiche, die derzeit als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt sind, zukünftig ebenfalls als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' darzustellen.

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan
(östlicher Bereich und südliche Randbereiche des Plangebietes)



Zukünftige Darstellung im F-Plan (34. Änderung)



2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Bönebüttel ist dem Stadt- und Umlandbereich der Stadt Neumünster, die ein Oberzentrum dargestellt, zugeordnet. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen 'Bönebüttel' und 'Husberg', wobei Letztgenannter einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Neumünster bildet.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan von 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Bönebüttel als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Laut dem Regionalplan für den Planungsraum III (Stand: Fortschreibung 2000) liegt die Gemeinde Bönebüttel im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Neumünster. Das Plangebiet selber befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadt- und Umlandbereich. In Kapitel 3.4 'Ländliche Räume' wird Folgendes ausgeführt: "Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete im Umkreis von Bad Segeberg/Wahlstedt, Mölln und Ratzeburg sowie von Neumünster. Sie sollen als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden."

Das Plangebiet liegt am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In der Karte der oberflächennahen Lagerstätten in Schleswig-Holstein des Geologischen Landesamtes aus dem Jahre 1978 ist das Gebiet jedoch nicht als abbauwürdig verzeichnet. Nördlich des Plangebietes ist im Regionalplan ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet selbst wird größtenteils durch den vorhandenen Entsorgungsbetrieb genutzt. Der östliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig von einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünlandfläche eingenommen. Im Süden befinden sich zwei Betriebsleiterwohnungen.

Das Spektrum der angebotenen Leistungen des Betriebes umfasst das Baustoffrecycling, den Handel mit mineralischen Rohstoffen und Recyclingprodukten, Abbrucharbeiten und Containerdienst sowie begleitende Tätigkeiten. Auf dem

Betriebsgrundstück befinden sich befestigte, teilweise versiegelte Lager-, Rangier- und Abstellflächen, eine Maschinenunterstellhalle, eine Werkstatthalle mit Sozialräumen, eine Lager- und Behandlungshalle, weitere Lagergebäude und -boxen sowie ein Annahmebüro mit Unterflurwaage. Zusätzlich finden sich auf dem Betriebsgrundstück befestigte und teilweise versiegelte Lager-, Rangier- und Abstellflächen sowie Mitarbeiter- und Besucherstellplätze.

Nach Norden hin sowie nach Osten, in Richtung der Erweiterungsfläche, als Abgrenzung des Betriebsgrundstückes, ist ein Erdwall in Höhe von ca. 2,00 m Höhe aufgeschüttet. Die Westseite des Betriebsgrundstückes wird durch einen Knick abgegrenzt. Südlich und östlich der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich ebenfalls Knicks. An der Westseite befinden sich zwei offene Gewässer mit der Funktion von Regenrückhaltebecken mit Nachklärbecken. Südlich des Plangebietes verläuft die Straße 'Husbergermoor' (B 430). Westlich, nördlich und nordöstlich grenzt Ackerland an das Plangebiet, während südöstlich sich Intensivgrünland an das Plangebiet anschließt. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in ca. 300 m westlicher bzw. 350 m östlicher Richtung.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet in Teilen noch als eine 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Der vorhandene Betrieb ist bereits als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dargestellt. Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, auch die östlich angrenzende Fläche für die Erweiterungsvorhaben des Betriebes sowie die vorhandenen zugehörigen Betriebsleiterwohnungen ebenfalls als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' auszuweisen. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 vorbehalten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt vor dem Hintergrund, einen langjährigen und bedarfsgerechten Weiterbetrieb des Entsorgungshofes zu sichern und an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Das Betriebskonzept des Entsorgungshofes hat als Schwerpunkt die Annahme und Behandlung von einem Großteil der im Entsorgungsgebiet der Anlage anfallenden Bau- und Abbruchabfällen. Das Spektrum der angebotenen Leistungen des Betriebes umfasst das Baustoffrecycling, den Handel mit mineralischen Rohstoffen und Recyclingprodukten, Abbrucharbeiten und Containerdienst sowie begleitende Tätigkeiten.

Aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen auf dem Entsorgungsmarkt beabsichtigt der Betrieb eine Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten durch den Bau einer weiteren Lager- und Behandlungshalle. Abfälle sollen angenommen, teilweise behandelt und der Verwertung zugeführt werden. Weiterhin ist vorgesehen, einige Abfälle zeitweilig zwischen zu lagern, um sie nach der Zusammenstellung von ökonomischen Transporteinheiten an externe Entsorgungsanlagen zu verbringen. Die Abfälle werden ganz überwiegend direkt beim Abfallerzeuger über den betriebseigenen Containerdienst abgeholt und nur selten fremd zwecks Lagerung und Behandlung angeliefert.

Das Plangebiet liegt planungsrechtlich gegenwärtig im Außenbereich. Vorhaben sind nach § 35 BauGB zu beurteilen. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB, der die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die

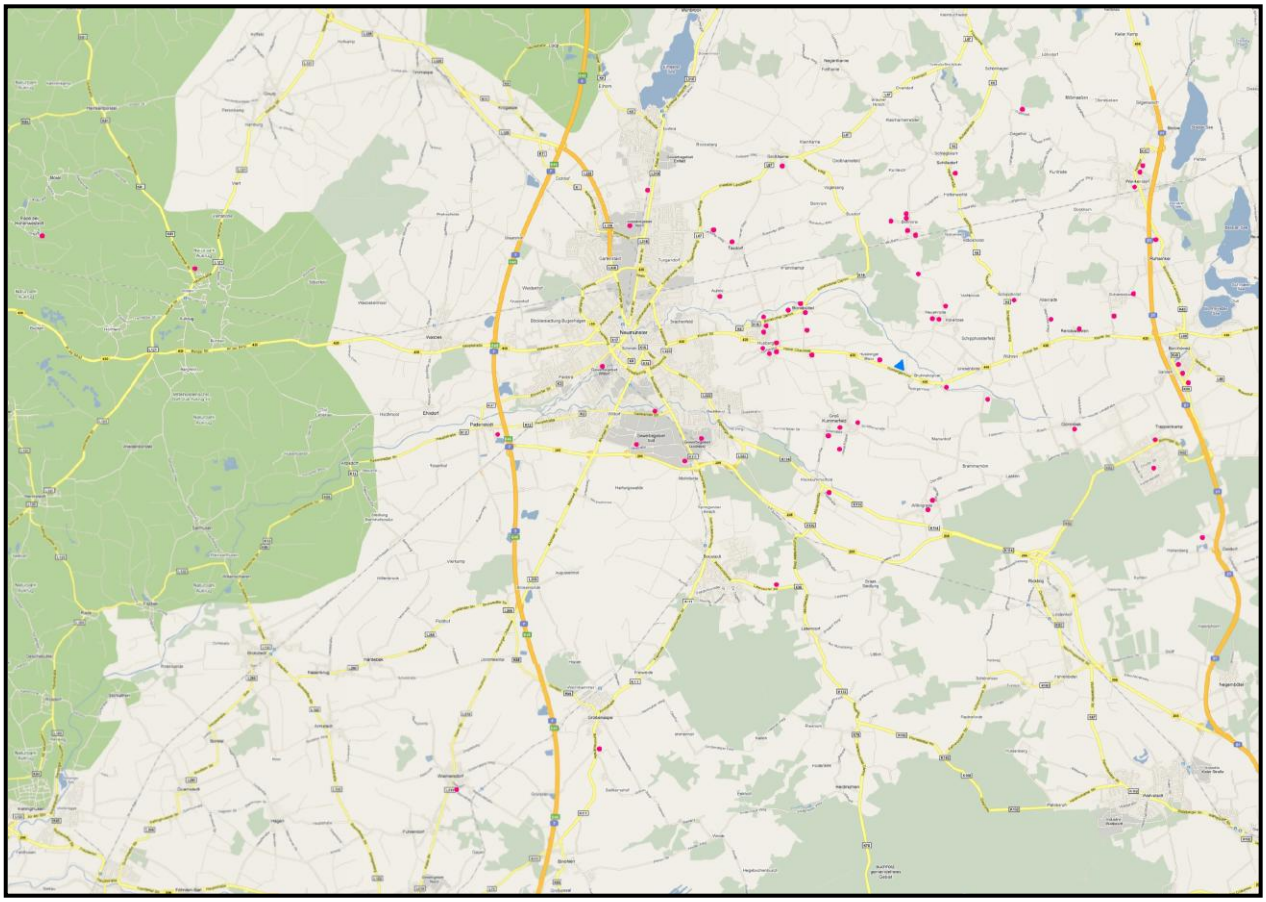
Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist, ermöglicht, soll für die Erweiterungsabsichten nicht angewendet werden. Es soll hingegen eine verlässliche Plangrundlage entwickelt werden. Es besteht ein Planungserfordernis, in dessen Rahmen geprüft werden soll, ob die Erweiterung des Entsorgungshofes mit Alleinlage im Außenbereich der Gemeinde Bönebüttel mit einer geordneten ortsplanerischen Entwicklung vereinbar ist. Dennoch sollen sich die Erweiterungsabsichten an den Vorgaben des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB orientieren und sich flächenmäßig auf ca. ein Drittel im Verhältnis zum Bestandsgelände belaufen.

Standortalternativenprüfung

Die erforderliche Flächenverfügbarkeit und die möglichen Lärm- und Staubemissionen sind u. a. auch ein Grund dafür, wieso vergleichbare Anlagen oft auf Flächen zur Rohstoffgewinnung betrieben wurden/werden. Damit wird dokumentiert, dass es sich bei dem geplanten Betrieb ebenfalls um einen Sonderstandort mit vordefinierten Randbedingungen handelt. Durch die Forderung der Baunutzungsverordnung, wonach Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von „nicht erheblich belästigenden“ Gewerbebetrieben dienen, wird aufgrund der daraus folgenden zulässigen Immissionswerte der Betrieb einer Entsorgungsanlage mit der beschriebenen Ausprägung unmöglich. Diese besondere Anlage ist nach der heutigen Rechtsprechung als erheblich belästigendes Gewerbe zu beurteilen.

Anhand der in den Jahren 2008 und 2009 abgewickelten Aufträge wurde die Kundschaft und der Einzugsbereich des Entsorgungshofes Bönebüttel analysiert. Die Standorte von 65 der insgesamt 73 Auftraggeber sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt, aus der sich eine Konzentration von 32 unterschiedlichen Auftraggebern allein aus dem Bereich des ehemaligen Amtes Bokhorst ergibt. Bei den 8 nicht dargestellten Standorten von Auftraggebern handelt es sich um solche mit Firmensitzen außerhalb des in der Karte dargestellten Gebietes, nämlich in Lüneburg, Hamburg, Garrel, Leverkusen, Hemmingstedt, Flintbek, Berlin und Halberstadt. Für diese führt der Betrieb Schmidt ganz überwiegend Transporte und andere Dienstleistungen innerhalb des Gebietes des ehemaligen Amtes Bokhorst und im regionalen Bereich aus.

Standorte der Auftraggeber des Entsorgungshofes Bönebüttel



● Standorte der Auftraggeber

▲ Standort "Entsorgungshof" Tomaso Schmidt

Der Anregung der Landesplanung, im Rahmen einer Besprechung vom 28. September 2009 im Innenministerium, auch alternativen Standorten nachzugehen, ist nachgekommen worden. Schriftliche Anfragen wurden der Wirtschafts-Förderungs-Agentur Kreis Plön und der Wirtschaftsentwicklungs- und -planungsgesellschaft der Kreise Segeberg/Pinneberg (WEP) übersandt. Bei der damaligen Prüfung hat sich kein geeigneter Standort heraus kristallisierst.

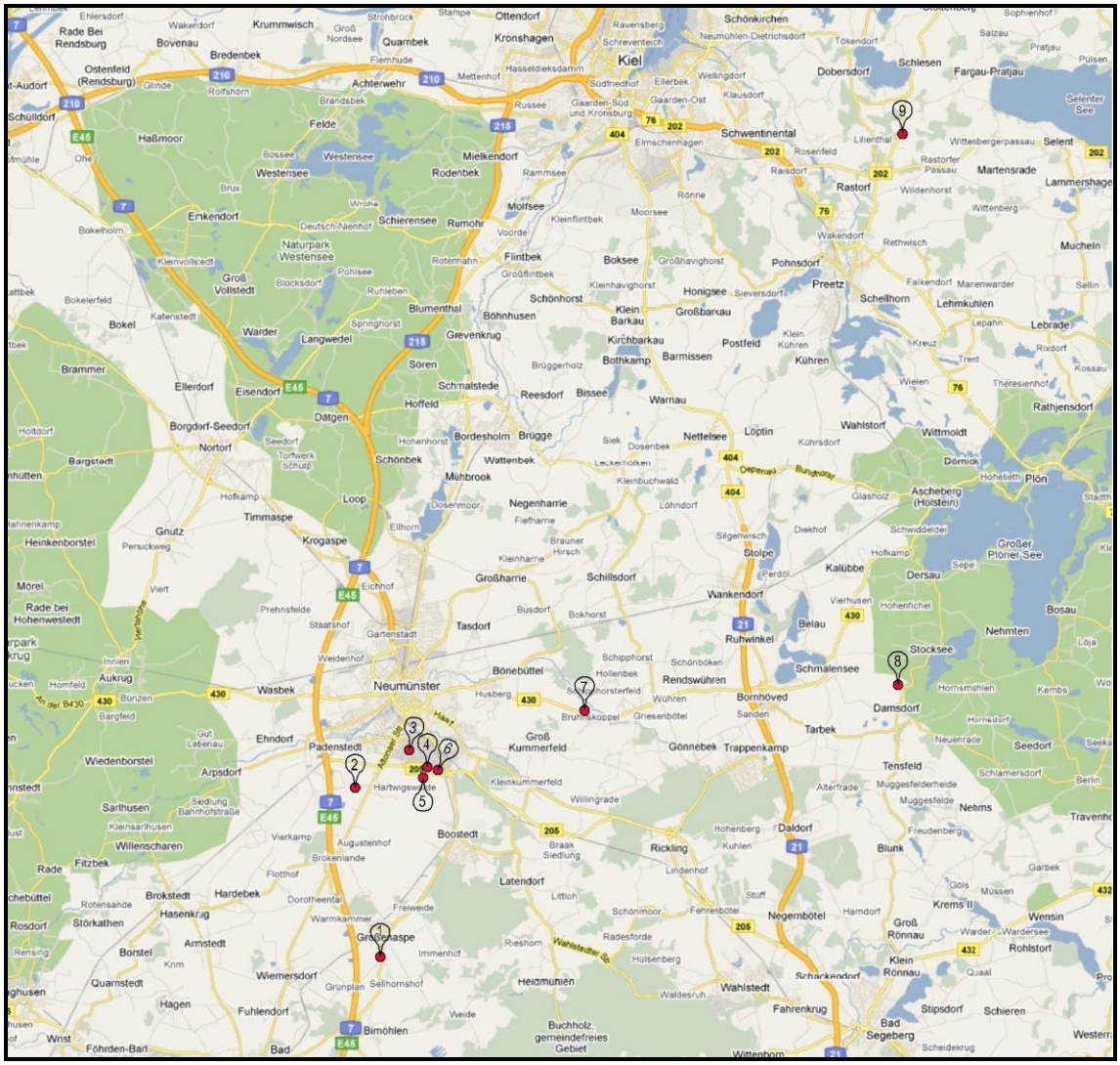
Bei der Standortprüfung galt es zu beachten, dass diese sich auf einen Bereich zu erstrecken hat, der nicht zu einem Verlust des über Jahre gewachsenen Kundenstammes, allein aufgrund einer inakzeptablen Entfernung, führt. Eine solche würde, wegen der einzukalkulierenden Tonnen-Kilometer, zu einem kalkulatorisch unattraktiveren Mehraufwand führen und die betriebliche Existenz in Frage stellen. Bei einer Auftragssituation, die zu ca. 40 % aus dem Tagesgeschäft der unmittelbaren Umgebung des Entsorgungshofes im ehemaligen Amt Bokhorst besteht, kamen somit nur Standorte im ehemaligen Amt Bokhorst selbst, im angrenzenden Nordwesten des Kreises Segeberg, im angrenzenden Süden des Kreises Plön oder im angrenzenden Nordosten der Stadt Neumünster in Betracht, denn ganz maßgeblich für die Beurteilung eines tragfähigen Unternehmensstandortes der Entsorgungsbranche ist - wie bereits dargelegt - das Einzugsgebiet, aus dem sich der Kundenstamm hauptsächlich zusammensetzt bzw.

der Bereich, in dem die unternehmerischen Tätigkeiten stattfinden.

Eine Bestandsaufnahme der im Umfeld vorhandenen Deponien und Entsorgungsbetriebe wurde durchgeführt und ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich. In dieser ist der Standort des Entsorgungshofes Bönebüttel unter der Nr. 7 mit aufgeführt.

Die vorhandenen Standorte lassen eine Konzentration in den Neumünsteraner Gewerbegebieten und südlich entlang der A 7 erkennen. Der Betrieb Schmidt ist - von den östlich der A 21 gelegenen Kreisdeponien in Rastorf und Damsdorf abgesehen - der einzige östlich Neumünsters, nämlich zentral zwischen der A 7 und der A 21 gelegene Betrieb.

Übersicht Entsorgungshöfe und Deponien


1
2
3
4
5
6
7
8
9
Neumünster
Bönebüttel
Kiel
Damsdorf
Rastorf
Schwentinental
Großharrie
Padenstedt
Ehndorf
Boostedt
Timmaspe
Krogaspe
Negenharrie
Tasdorf
Schillsdorf
Wankendorf
Ruhwinkel
Belau
Rendswühren
Bornhöved
Tarbek
Gönnebek
Trappenkamp
Großharrie
Großkummerfeld
Bordesholm
Brügge
Wattenbek
Mühbrook
Schönbek
Hoffeld
Eisendorf
Ellerdorf
Borgdorf-Seedorf
Nortorf
Gnutz
Heinkenborstel
Rade bei Hohenwestedt
Aukrug
Wasbek
Sarlhusen
Wiedenborstel
Arpsdorf
Willenscharen
Rade
Fitzbek
Brokstedt
Hardebek
Hasenkrug
Störkathen
Rosdorf
Armstedt
Borstel
Quarnstedt
Wiemersdorf
Hagen
Fuhlendorf
Bimöhlen
Föhrden-Barl
Bad
Wrist
Latendorf
Willingrade
Kleinkummerfeld
Hartwigswalde
Hasselbek
Padenstedter Bek
Kleinharrie
Eichhof
Loop
Eilhorn
Dosenmoor
Fiefharrie
Brauner Hirsch
Siek
Dosenbek
Leckerholken
Kleinbuchwald
Löhndorf
Stolpe
Silgenwisch
Diekhof
Perdoel
Kalübbe
Dersau
Glasholz
Ascheberg (Holstein)
Plön
Großer Plöner See
Bosau
Nehmten
Stocksee
Schmalensee
Hornsmühlen
Damsdorf
Tarbek
Seedorf
Tensfeld
Nehms
Daldorf
Blunk
Rickling
Kuhlen
Hohenberg
Freudenberg
Krems II
Wensin
Groß Rönnau
Klein Rönnau
Rohlstorf
Wahlstedt
Schackendorf
Fahrenkrug
Stipsdorf
Schieren
Bad Segeberg
Heidmühlen
Hülsenberg
Radesforde
Rieshorn
Immenhof
Grünplan
Selmhorsthof
Buchholz gemeindefreies Gebiet
Weide
Waldesruh
Schönmoor
Fehrenbötel
Negernbötel
Hamdorf
Stuff
Lindenhof
Flotthof
Dorotheental
Freiweide
Warmkammer
Littloh
Braak Siedlung
Augustenhof
Brokenlande
Vierkamp
Siedlung Bahnhofstraße
Kleinsarlhusen
Hohenhorst
Schönhorst
Blumenthal
Bohnhusen
Grevenkrug
Sören
Schmalstede
Reesdorf
Bissee
Warnau
Kirchbarkau
Bothkamp
Barmissen
Postfeld
Klein Barkau
Großbarkau
Honigsee
Sieversdorf
Pohnsdorf
Preetz
Schellhorn
Lehmkuhlen
Kühren
Wahlstorf
Wittmoldt
Löptin
Nettelsee
Dörnick
Ascheberg (Hoisteinl)
Rathjensdorf
Lebrade
Mucheln
Martensrade
Rastorfer Passau
Wittenbergerpassau
Selent
Lammershagen
Rastorf
Wildenhorst
Wittenberg
Rethwisch
Wakendorf
Rönne
Moorsee
Moltsee
Kleinflintbek
Flintbek
Großflintbek
Kleinhavighorst
Großhavighorst
Boksee
Rammsee
Rosenfeld
Raisdorf
Lilienthal
Elmschenhagen
Gaarden-Süd und Kronsburg
Gaarden-Ost
Klausdorf
Wellingdorf
Südfriedhof
Ellerbek
Mielkendorf
Rodenbek
Westensee
Bossee
Felde
Haßmoor
Achterwehr
Mettenhof
Hasseldieksdamm
Kronshagen
Quarnbek
Bredenbek
Bovenau
Rade Bei Rendsburg
Ostenfeld (Rendsburg)
Schülldorf
Ehlersdorf
Krummwisch
Groß Nordsee
Strohbrück
Ottendorf
Ravensberg
Schreventeich
Neumühlen-Dietrichsdorf
Schönkirchen
Tokendorf
Dobersdorf
Schlesen
Fargau-Pratjau
Pratjau
Salzau
Pülsen
Selenter See
Sophienhof
Sellin
Lebrade
Rixdorf
Kossau
Theresienhof
Marienwarder
Falkendorf
Kreuz
Lepahn
Trent
Wielen
Kühren
Postfeld
Kirchbarkau
Bothkamp
Barmissen
Brüggerholz
Warnau
Bissee
Reesdorf
Schmalstede
Sören
Grevenkrug
Bohnhusen
Blumenthal
Schönhorst
Kleinhavighorst
Großflintbek
Flintbek
Boksee
Rammsee
Moltsee
Kleinflintbek
Moorsee
Rönne
Wakendorf
Rethwisch
Wittenberg
Wildenhorst
Rastorf

(1) Großenaspener Entsorgungsgesellschaft
Bimöhlerstraße 57a
24623 Großenaspe

(2) Deponie Wittorfer Feld
Padenstedter Weg 1
24539 Neumünster

(3) Entsorgung und Recycling Ermolina eK
Krokamp 52
24539 Neumünster

(4) Veolia Umweltservice
Nord-West GmbH Containerdienst
Leinestraße 23
24539 Neumünster

(5) Remondis Elektrorecycling GmbH
Leinestraße 18
24539 Neumünster

(6) Rohstoffverwertung Behrendt GmbH
Leinestr. 33
24539 Neumünster

(7) Entsorgungshof Tomaso Schmidt
Husberger Moor 57
24620 Bönebüttel

(8) Wege- Zweckverband der
Gemeinden des Kreises Segeberg
Zentraldeponie - Damsdorf

(9) Zentralmülldeponie Rastorf GmbH
Hoheneichen 1
24211 Rastorf

Es wurden verschiedene Standorte in räumlicher Nähe betrachtet. Ein ausreichend dimensionierter Standort im Gewerbegebiet Wankendorf stand nicht zur Verfügung, zumal dieses von seiner Zweckbestimmung her für kleine Gewerbe- und Handwerksbetriebe vorgehalten wird.

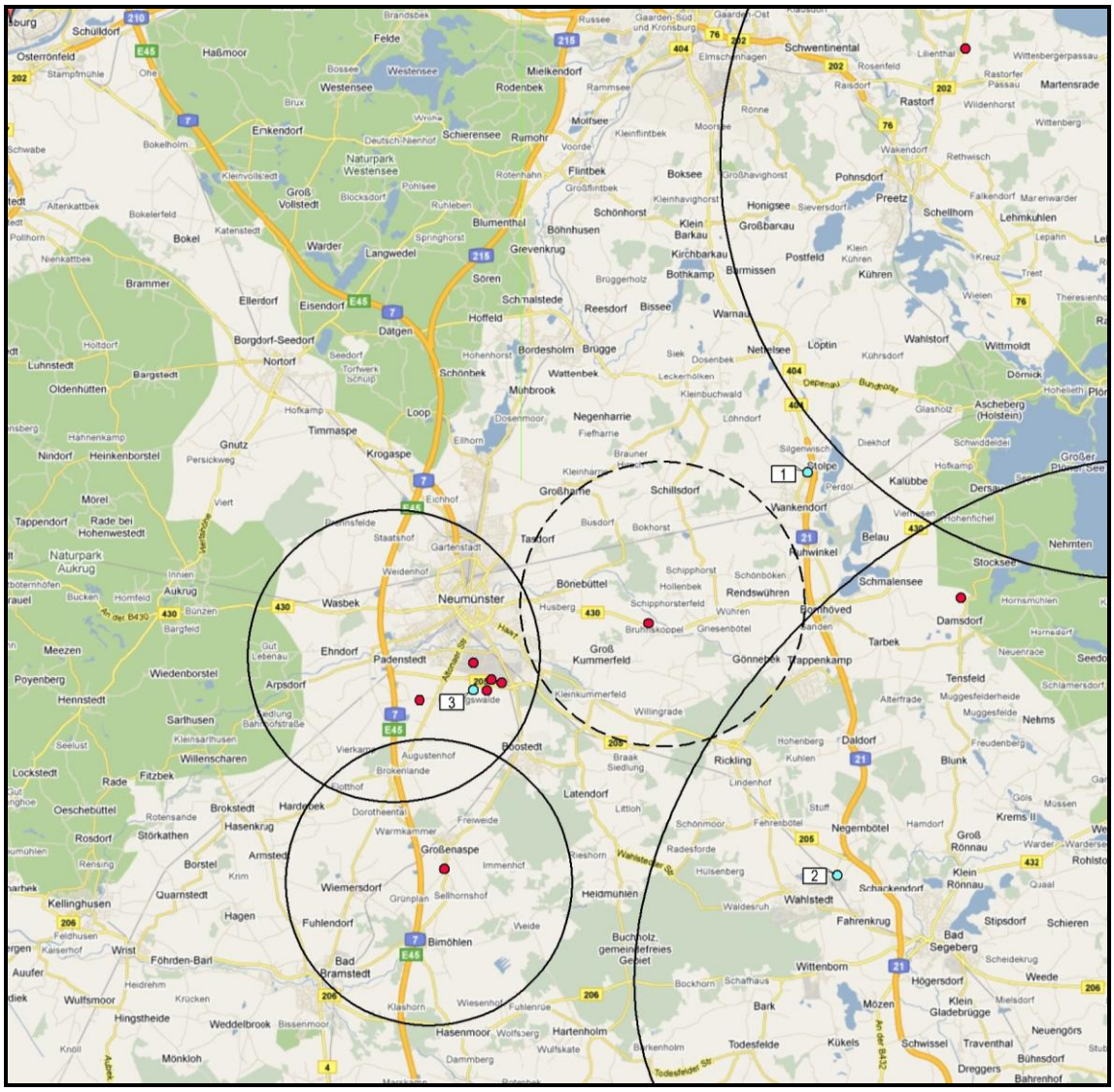
Damals wurde zum einen ein Grundstück im Kreis Plön im Gewerbegebiet in der Gemeinde Stolpe in Betracht gezogen. Das am dichtesten zum vorhandenen Betriebsstandort gelegene - potentiell geeignete - Grundstück hatte allerdings nicht die seinerzeit erforderliche Größe von ca. 2,5 ha aufgewiesen. Hier wäre angrenzender Landerwerb einer ackerseitig genutzten Fläche und die Erweiterung des vorhandenen Bebauungsplanes der Gemeinde erforderlich gewesen. Darüber hinaus war die Standortentfernung von ca. 13 km in eine Gegend, in der der Recycling-Betrieb nur in ganz untergeordnetem Maße Auftraggeber hat, problematisch. Für seine Stammkundschaft aus dem ehemaligen Amt Bokhorst wäre die problemlose Erreichbarkeit nicht mehr gegeben gewesen, so dass ein Kundenverlust zu Konkurrenzbetrieben in der Stadt Neumünster gedroht hätte. Innerhalb des Gewerbegebietes Stolpe befinden sich ferner zahlreiche sog. Betriebsleiterwohnungen, so dass aufgrund der Art der Nutzung (u. a. Einsatz einer Brechanlage) ein Konfliktpotenzial geschaffen worden wäre.

Die WEP der Kreise Segeberg und Pinneberg teilte ebenfalls damals mit, dass in den am dichtesten zum vorhandenen Betriebsstandort gelegenen Gewerbe- bzw. Industriegebieten der Gemeinden Bornhöved und Trappenkamp geeignete Grundstücke nicht zur Verfügung standen. In Betracht wäre in räumlich nächstgelegener Entfernung möglicherweise das gemeinsame Industriegebiet des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt in der Stadt Wahlstedt gekommen. Hier stand zum damaligen Zeitpunkt ein ausreichend großes Grundstück zur Verfügung, allerdings im Eingangsbereich des Gebietes, das eher einen repräsentativeren Betrieb als einen Recycling-Hof aufnehmen sollte. Im Ergebnis standen die räumliche Entfernung, Kundenverlust zu Konkurrenzbetrieben und die Frage der Verfügbarkeit von Grundstücken zur Ansiedlung eines Recycling-Hofes einer Standortverlagerung in den Kreis Segeberg entgegen.

Unabhängig von den oben bereits dargestellten Nachteilen der vorgeschlagenen alternativen Mikrostandorte, sind diese auch bei überörtlicher Betrachtung weniger geeignet als der vorhandene Standort in der Gemeinde Bönebüttel. Geeignete Alternativstandorte in der einzig in Betracht kommenden näheren Umgebung sind weder in den Kreisen Segeberg und Plön, noch in der Stadt Neumünster mitgeteilt worden. Sie existieren nicht.

Die Zentralmülldeponie Rastorf und die Zentraldeponie Damsdorf des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg weisen ein flächenmäßig großes Einzugsgebiet auf, während die Deponie Wittorfer Feld vergleichsweise weniger in der Fläche, aufgrund der kreisfreien Stadt Neumünster jedoch in der zu entsorgenden Masse, ein hohes Aufkommen aufzuweisen hat.

Einzugsbereiche der Entsorgungshöfe


Neumünster
Bönebüttel
Stolpe
Wahlstedt
Damsdorf
Bad Bramstedt
Bad Segeberg
Großenaspe
Padenstedt
Ehndorf
Boostedt
Rickling
Daldorf
Wankendorf
Schmalensee
Rendswühren
Bimöhlen
Fuhlendorf
Wiemersdorf
Hasenmoor
Todesfelde
Tarbek
Tappendorf
Rade bei Hohenwestedt
Aukrug
Arpsdorf
Sarlhusen
Willenscharen
Fitzbek
Oeschebüttel
Rosdorf
Borstel
Kellinghusen
Hagen
Föhrden-Barl
Wulfsmoor
Hingstheide
Weddelbrook
Mönkloh
Quarnstedt
Störkathen
Hasenkrug
Brokstedt
Hardebek
Latendorf
Heidmühlen
Buchholz, gemeindefreies Gebiet
Wittenborn
Bark
Mözen
Klein Gladebrügge
Högersdorf
Stipsdorf
Fahrenkrug
Negernbötel
Groß Rönnau
Klein Rönnau
Schackendorf
Tensfeld
Blunk
Nehms
Nehmten
Stocksee
Ascheberg (Holstein)
Kalübbe
Belau
Bornhöved
Gönnebek
Kappenkamp
Groß Kummerfeld
Klein Kummerfeld
Willingrade
Braak Siedlung
Lindenhof
Hohenberg
Kuhlen
Schönmoor
Fahrenbötel
Hamdorf
Radesforde
Hülsenberg
Waldesruh
Schönböken
Schipphorst
Hollenbek
Schipphorsterfeld
Wühren
Brunshoop
Gnesenbötel
Husberg
Immenhof
Selhornshof
Grünplan
Weide
Frerweide
Warmkamper
Dorotheental
Augustenhof
Brokenlande
Gut Lebenau
Bahnhofstraße
Siedlung
Kleinsarlhusen
Seelust
Lockstedt
Rade
Poyenberg
Hennstedt
Meezen
Wiedenborstel
Aukrug
Innien
Bucken
Homfeld
Bargfeld
Bünzen
Wasbek
Nindorf
Heinkenborstel
Persickweg
Mörel
Viert
Naturpark Aukrug
Gnutz
Timmaspe
Krogaspe
Loop
Hofkamp
Hahnenkamp
Luhnstedt
Oldenhütten
Bargstedt
Holtdorf
Borgdorf-Seedorf
Nortorf
Torfwerk Schuup
Seedorf
Hohenhorst
Schönbek
Bordesholm
Brügge
Wattenbek
Mühbrook
Negenharrie
Fiefharrie
Dosenmoor
Ellhorn
Eichhof
Staatshof
Gartenstadt
Weidenhof
Tasdorf
Busdorf
Bokhorst
Großharrie
Schillsdorf
Kleinharrie
Brauner Hirsch
Leckerhölken
Kleinbuchwald
Löhndorf
Dosenbek
Siek
Netzsee
Löptin
Kührsdorf
Wahlstorf
Wittmoldt
Dörnick
Hoheleith
Glasholz
Diekhof
Schwiddeldei
Silgenwisch
Perdoi
Hofkamp
Großer Plöner See
Dersau
Ruhwinkel
Schönfichel
Viertsen
Muggesfelderheide
Muggesfelde
Freudenberg
Alterfrade
Neuenrade
Hornsmühlen
Hornsdorf
Seedorf
Schlamersdorf
Tarbek
Damsdorf
Krems II
Warder
Wardersee
Rohlstorf
Quaal
Schieren
Bad Segeberg
Scheidekrug
Weede
Mielsdorf
Neuengörs
Bühnsdorf
Bahrenhof
Dreggers
Traventhal
Schwissel
Kükels
Todesfelder Str.
Wulfskate
Barkenholm
Hartenholm
Wolfsberg
Dammberg
Bissenmoor
Wiesenhof
Fuhlenrüe
Klashorn
Bockhorn
Schafhaus
Wittenborn
Buchholz, gemeindefreies Gebiet
Heidrehm
Krücken
Wulfsmoor
Auufer
Wrist
Kaiserhof
Feldhusen
Immenhof
Waldesruh
Hülsenberg
Radesforde
Schönmoor
Fahrenbötel
Hamdorf
Negernbötel
Groß Rönnau
Klein Rönnau
Schackendorf
Tensfeld
Blunk
Nehms
Nehmten
Stocksee
Ascheberg (Holstein)
Kalübbe
Belau
Bornhöved
Gönnebek
Kappenkamp
Tarbek
Damsdorf
Wankendorf
Schmalensee
Rendswühren

Eine Betriebsverlagerung in den Süden der Stadt Neumünster würde dort zu einer weiteren Kumulierung entsprechender Unternehmen führen, ohne dem gewerblichen Entsorgungsbedarf in den in der Betriebscharakteristik beschriebenen Segmenten im Süden des Kreises Plön abzuhelfen. Standorte in den eventuell in Betracht kommenden Stadtteilen Einfeld und Tungendorf sind seitens der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH nicht mitgeteilt worden.

Von einer Konsultation auch des Fachdienstes Wirtschaftsförderung der Stadt Neumünster wurde abgesehen, da wegen der dort in der Stadt ansässigen Konkurrenzbetriebe mit ihrem jeweils gewachsenen Kundenstamm dem Vorhabenträger bei einer Verlagerung dorthin der wirtschaftliche Boden entzogen worden wäre.

Eine Verlagerung in das Industriegebiet Wahlstedt, unabhängig von der Frage des Verkaufs des Grundstücks an ein Entsorgungsunternehmen, hätte zur Folge, dass man sich komplett im räumlichen Einzugsbereich der Zentraldeponie des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg in Damsdorf befände. Dem gewerblichen Entsorgungsbedarf im südlichen Teil des Kreises Plön würde keine Abhilfe geschaffen.

Eine Verlagerung in das Gewerbegebiet Stolpe wäre, unabhängig von dem Planungserfordernis auf den Ebenen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, aufgrund der zahlreichen Betriebsleiterwohnungen innerhalb des Gebietes von vornherein konfliktträchtig. Benötigt wird ein Betriebsstandort, auf dem Anlagen konfliktfrei betrieben werden können, die das Potential für eine nachteilige Wirkung auf die Umgebung in sich tragen. Dies ist beim Entsorgungshof Bönebüttel der Fall.

Geprüft wurde auch die Möglichkeit eines „Andockens“ an die Fläche des in der Gemeinde Rendswühren ansässigen land- und kommunaltechnischen Unternehmens, dessen Überplanung mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 im Dezember 2009 abschließend beschlossen wurde. Der räumliche Bezug zum vorhandenen Betriebsstandort des Recycling-Hofes wäre hier vertretbar. Da aber eine weitere Zufahrt direkt von der B 430 ausscheidet, was bereits seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, für die Biogasanlage Rendswühren kategorisch ausgeschlossen worden ist, käme eine Erschließung nur über das befriedete Grundstück des Lohnunternehmers selbst in Betracht. Unabhängig der offenen Frage einer Flächenverfügbarkeit nach Westen oder Osten im Anschluss an das Grundstück des Lohnunternehmers, ist eine selbständige Erschließung eines solchen Grundstücks nicht möglich.

Die Standortprüfung hat im Ergebnis dazu geführt, dass für das Entsorgungsunternehmen nur ein Standort innerhalb einer Gemeinde des ehemaligen Amtes Bokhorst in Betracht kommt, um die Stammkundschaft des Betriebes nicht zu verlieren. Gewerbliche Bauflächen für stark emittierendes Gewerbe (Industriegebiete) existierten im ehemaligen Amt Bokhorst im Zeitraum der Standortprüfung nicht, weder mit noch ohne räumlichen Bezug zur Bundesstraße. Ein solches in einer der fünf ländlich geprägten Gemeinden auszuweisen, würde auf

planungsrechtliche Bedenken stoßen, da derartige Gebiete Städten und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion vorbehalten sind.

Die vorangegangene Standortalternativenprüfung ist nun ca. 13 Jahre her. In dieser Zeit hat sich der Betrieb an seinem jetzigen Standort zunehmend verfestigt und im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterentwickelt. Darüber hinaus wurden Investitionen in Millionenhöhe am Standort getätigt. Eine Betriebsverlagerung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar. Eine weitere, ganz tragende Rahmenbedingung ist die zentrale Lage im Einzugsgebiet des Betriebes. Bei dem vorliegend überplanten Standort ergibt sich der Aufwand für die Fahrwege bereits daraus, dass Containerfahrzeuge aus wirtschaftlichen Gründen nur im Nahverkehr eingesetzt werden können. Durch die geringe Transportmenge (Inhalt pro Container) sind weitere Transportentfernungen nicht darstellbar. Der Zeitaufwand für notwendige An- und Abfahrten wird je angefangene Viertelstunde berechnet, so dass außerhalb eines Radius von ca. 15 km im ländlichen Raum bzw. ca. 10 km in städtisch besiedelten Bereichen eine Verdoppelung der hierfür anzusetzenden Kosten anfällt. Da kein anderer Standort für den Betrieb in Frage kommt, ist die Standortwahl für die Erweiterung des Entsorgungshofes eigentlich alternativlos.

Dennoch wurde entsprechend der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde im Zuge der Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut nach geeigneten Standorten für eine mögliche Betriebsverlagerung gesucht. Es wurde dem Amt Großer Plöner See, dem Amt Bornhöved, dem Amt Trave Land, dem Amt Boostedt-Rickling, dem Amt Bokhorst-Wankendorf, der Stadt Wahlstedt und der Stadt Neumünster am 12. August 2022 eine entsprechende Anfrage gestellt, mit der Bitte um Benennung geeigneter Standorte mit Mitteilung zur Lage, dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit und die Konditionen, zu denen die entsprechenden Grundstücke erworben werden könnten. Seitens der Verwaltungen konnte von keiner Stelle ein geeigneter Standort in der notwendigen Größenordnung ermittelt werden. Dies wurde schriftlich mitgeteilt. Folglich steht auch nach erneuter Prüfung kein geeigneter Standort in der Nähe zur Verfügung. Da eine räumliche Nähe zum jetzigen Standort zwingend erforderlich ist, um den Kundenstamm nicht zu verlieren, wurden keine weiter entfernten Standortalternativen geprüft. Die Standortwahl ist nach erneuter Prüfung damit weiterhin alternativlos.

Es ist zulässig, bei der Standortprüfung auf den bereits genehmigten und verfestigten Betrieb abzustellen und daraus folgt, dass zwar gewisse Varianten der Planung noch möglich sind, nicht aber grundsätzlich unterschiedliche Lösungen (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 3 Rn. 15c). Es wurde eine an städtebaulichen Kriterien orientierte Alternativenprüfung durchgeführt. Zu den städtebaulichen Belangen gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB auch wirtschaftliche Belange. In Betracht kommen dabei andere Standorte nur, "wenn sie nach praktischer Vernunft eine reale Möglichkeit der Planung sind, wenn sie also ernsthaft als mögliche Lösung zu erwägen sind" (Gatz, in: Berliner Kommentar, § 3 BauGB Rn 9). Die Planungsalternative muss "tatsächlich, rechtlich, wirtschaftlich und finanziell in Betracht kommen" (EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 3 Rn. 15c). Dabei müssen der bereits bestehende und genehmigte Standort des Unternehmens, die getätigten Investitionen und der Umstand, dass es bereits zu einer genehmigten Versiegelung der Außenbereichsflächen kam, berücksichtigt werden.

Zudem dient es nicht dem städtebaulichen Belang des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) wenn ein bestehender, verfestigter und genehmigter Betrieb beseitigt werden müsste, um an anderer Stelle diesen Betrieb wieder zu errichten.

Umfang und Standortverträglichkeit

"Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe […] treffen" (LEP 2021 Kap. 3.7). Dieses Ziel verfolgt die Gemeinde Bönebüttel mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39.

Das Plangebiet befindet sich gegenwärtig im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. So heißt es im LEP 2021 unter Kapitel 3.9: "Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden, um den Außenbereich zu schützen und die Inanspruchnahme neuer Flächen zu reduzieren. Unter Zersiedelung wird sowohl ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung verstanden als auch Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst."

Das Plangebiet wird bereits seit zwei Jahrzehnten als Entsorgungshof genutzt und ist durch mehrere Gebäude bebaut. Die Erweiterungsabsichten schließen direkt an den Bestand an und ordnen sich diesem in der Größe unter. Im Ergebnis ist eine großräumige Zersiedelung der Landschaft durch das Erweiterungsvorhaben nicht zu befürchten. Hinzu kommt, dass dem Bestreben, eine ungeordnete Zersiedelung des Außenbereichs verhindern zu wollen, mit der vorliegenden Bauleitplanung Rechnung getragen wird. Das Kriterium der 'planlosen Zersiedelung des Außenbereichs' wird durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juni 2003, Az. 4 B 128/01) definiert als einer zusammenhanglosen oder aus anderen Gründen unorganischen Streubebauung, der die angemessene Baukonzentration fehle, in mehr oder weniger willkürlicher und zusammenhangloser Verteilung Außenbereichsflächen in Anspruch nehme und in eben dieser zusammenhanglosen Verteilung regelmäßig Schwierigkeiten der Versorgung nach sich ziehe. Diese Definition trifft für den Plangeltungsbereich mit seiner nicht unerheblichen Baukonzentration und ohne jegliche Schwierigkeiten in der Versorgung nicht zu.

Der Landesentwicklungsplan 2021 (LEP) trifft darüber hinaus folgende Aussage: "Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden" (Kap. 3.9 LEP 2021). Das Plangebiet verfügt über eine gute verkehrliche Anbindung über die B 430 an das übergeordnete Straßennetz und befindet sich in unmittelbarer Umgebung zum Oberzentrum Neumünster. In integrierten Lagen ist der Betrieb bedingt durch seine verursachten Lärmemissionen nicht verträglich. Es kommt ausschließlich ein Standort in einem nicht-eingeschränkten Gewerbegebiet oder im Außenbereich in Frage. Ob der Betrieb wegen seiner schädlichen Umweltauswirkungen überhaupt in ein Gewerbegebiet hineinpasst oder mit räumlichen Bezug zu vorhandenen Siedlungsflächen in verträglicher Weise untergebracht werden kann, ist darüber hinaus sehr fragwürdig. Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 27. November 2009 sind zwar Anlagen nicht schon allein wegen ihrer Aufnahme in die 4. BImSchV in Gewerbe- und Dorfgebieten generell unzulässig; jedoch dürfen die Regelungen der 4. BImSchV über die

Genehmigungsbedürftigkeit potentiell störender Betriebe bei ihrer bauplanungsrechtlichen Beurteilung auch nicht länger vernachlässigt werden. Ergibt sich aufgrund der besonderen Betriebscharakteristik und Größenordnung im Einzelfall, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen, so kommt für diese nur ein Industriegebiet oder ein Sonderstandort in Betracht. Bedingt durch das o. g. Emissionspotential werden vergleichbare Anlagen als erheblich belästigendes Gewerbe eingestuft. Da ein Vorhaben nur dann gebietsverträglich sein kann, wenn es nach seiner Art und Betriebsweise von vorneherein keine Störungen befürchten lässt, ist die Standortwahl von besonderer Bedeutung. Ziel muss es dabei sein, eine Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des OVG Münster vom 27.11.2009 - 8 B 1549-09, BeckRS 2009, 41948, verwiesen, wonach ein Vorhaben, dass aus einer Bauschutt- und Bodenrecyclinganlage (Lagerkapazität 20.000 t, Durchsatzleistung 80.000 t/Jahr), einer Gewerbeabfallanlage (Lagerkapazität 50 t), einem Schrottplatz (Lagerkapazität 2.000 t) und einem Containerlager für gefährliche Abfälle (Lagerkapazität 250 t) besteht, eine industriegebietstypische Nutzung darstelle, die geeignet sei, den Gebietscharakter eines Gewerbegebietes zu stören. Es handelt sich vorliegend um einen vergleichbaren Fall.

Die erforderliche Flächenverfügbarkeit und die möglichen Lärm- und Staubemissionen sind u. a. auch ein Grund dafür, wieso vergleichbare Anlagen oft auf Flächen zur Rohstoffgewinnung betrieben wurden/werden. Damit wird dokumentiert, dass es sich bei dem geplanten Betrieb ebenfalls um einen Sonderstandort mit vordefinierten Randbedingungen handelt. Durch die Forderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), wonach Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von 'nicht erheblich belästigenden' Gewerbebetrieben dienen, wird aufgrund der daraus folgenden zulässigen Immissionswerte der Betrieb einer Entsorgungsanlage mit der beschriebenen Ausprägung unmöglich. Diese besondere Anlage ist nach der heutigen Rechtsprechung als erheblich belästigendes Gewerbe zu beurteilen.

Eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft wird zum einen über die vorhandenen Knicks und die Einwallung, als auch durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet.

Ziel der Raumordnung und der Landesplanung ist die Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen. Bedingt durch den hohen Flächenbedarf würde die Ausweisung des Betriebes an einem anderen Standort diesen Zielen zuwiderlaufen. Die geplanten Erweiterungen am Bestandsgelände und die damit verbundene Neuinanspruchnahme weiter Flächen sorgen für eine geringere Inanspruchnahme weiter Flächen. Ob und in welcher Form anschließend das bestehende, z. T. stark versiegelte Gelände bei einer Standortverlagerung genutzt werden könnte, ist ebenfalls offen. So stellt sich vor allem auch die Frage der Nachhaltigkeit bei Überlegungen zu einer Standortverlagerung.

Nachdem wirtschaftlich vertretbare und realistisch umsetzbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen, sei nochmals auf den zitierten Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung eingegangen. Die textliche Fassung macht durch die Wortwahl 'soll bzw. sollen' deutlich, dass es sich hierbei nicht um eine absolute

Schranke handelt, da es sich nur um einen Grundsatz, nicht aber um ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung handelt.

Der Geltungsbereich ist darüber hinaus im Interesse des Betriebserhaltes so gewählt worden, dass die jetzigen und die absehbar zukünftigen Raumansprüche des Recycling-Hofes befriedigt werden können. Konkret beabsichtigt ist der Bau einer weiteren Lagerhalle zur Lagerung und Behandlung von Abfällen verbunden mit begleitenden organisatorischen Maßnahmen auf dem Grundstück. So soll vermieden werden, dass vom Gewicht her leichte Abfälle wie Papier und einige Kunststoffe witterungsbedingt bei Wind und Sturm sich über das Betriebsgelände und in die Nachbarschaft verteilen, was bei einer Trennung und Lagerung im Freien nicht ausgeschlossen werden könnte.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass durch die Umsetzung des Vorhabens zwar die Verfestigung einer Splittersiedlung eintritt und somit ein Grundsatz der Landesplanung berührt wird; dieser Grundsatz ist jedoch nur geringfügig betroffen aufgrund der am unmittelbaren Bedarf orientierten Flächennutzung. Er muss daher nach der vorgenommenen Abwägung hinter andere Belange, wie der Sicherung der heimischen Wirtschaft und der Entsorgungssicherheit für den Bereich des ehemaligen Amtes Bokhorst zurücktreten, zumal eine geeignete Standortalternative nicht ersichtlich ist.

Die sich aus der Betriebscharakteristik ergebenden Standortanforderungen sind bei dem dieser Planung zu Grunde liegenden Standort in der Gemeinde Bönebüttel berücksichtigt, so dass durch die gewählte Flächengröße, die geplanten Abschirmungen und die vorhandenen Abstände zu den möglichen Immissionsorten die zu erweiternde Anlage ordnungsgemäß betrieben werden kann.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehr
Die Verkehrsanbindung des Plangebietes ist über die vorhandene Zufahrt von der B 430, für die eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Bundesfern-straßengesetz erteilt ist, gewährleistet. Von dort aus besteht in östliche Richtung die überörtliche Anbindung in Richtung Plön, nach Westen in Richtung Neumünster.
Südlich des Plangebietes verläuft die B 430. Hier ist ein Anbauverbot gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beachtlich. § 9 Abs. 1 FStrG sagt Folgendes aus:

"Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn […]."

Aufgrund der Forderung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wird in Höhe der Betriebszufahrt im Verlauf der B 430

eine Linksabbiegespur gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ auf Kosten des Betriebsinhabers des Entsorgungshofes angelegt. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, ist erfolgt.

Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Direkt am Plangebiet befindet sich an der B 430 die Haltestelle 'Husberger Moor', von der die Buslinie 454 zwischen Schmalensee und Neumünster verkehrt.

Wasserversorgung
Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die 'Stadtwerke Neumünster' (SWN). Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an die auf dem Grundstück vorhandenen Leitungen gesichert.

Löschwasserversorgung
Die Löschwasserversorgung erfordert eine Wassermenge von 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen. Für die Brandbekämpfung ist es unerlässlich, dass die Feuerwehr innerhalb kürzester Zeit vor Ort einsatzbereit ist (sog. Hilfsfrist, die ca. 10 Minuten beträgt). Dies ist nur möglich, wenn die Entfernung zwischen der Einsatzstelle, z. B. einem brennenden Gebäude, und dem Löschwasserentnahmestelle maximal 75 m Luftlinie beträgt. Dies entspricht einer 80 bis 120 m langen Druckschlauchleitung, die zwischen der Löschwasserversorgungsstelle und der Einsatzstelle zu verlegen ist. Als Löschwasserentnahmestelle dient das Regenrückhaltebecken im Westen des Plangebietes. Am Regenrückhaltebecken ist ein Schacht vorhanden, über den mittels Tauchpumpe das Wasser entnommen werden kann. Die vorhandene Löschwasserversorgung ist auch für die Erweiterung in Richtung Osten ausreichend.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser
Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser der befestigten Flächen wird über Rinnen und Straßenabläufe gesammelt und zusammen mit dem Dachflächenwasser über einen Sandfang dem Regenrückhaltebecken zugeführt. Bei diesem handelt es sich um ein gedichtetes Becken mit einer Schwimmstoffsperre. Über ein Auslaufbauwerk wird das unbelastete Oberflächenwasser anschließend dem direkt westlich des Plangebietes gelegenen Vorfluter zugeführt.

b) Schmutzwasser
Das Oberflächenwasser der Eigenbedarfstankstelle und des Waschplatzes wird einer Abscheider-Anlage nach DIN1999-100 und DIN EN 858-2 mit integriertem Schlammfang zugeführt. Von dort aus gelangt das gereinigte Abwasser anschließend in das weitere Entwässerungssystem.

Häusliches Abwasser fällt lediglich in den Sozialräumen und den beiden Betriebsleiterwohnungen an. Es wird innerhalb der Gebäude gesammelt und der vorhandenen Klärgrube mit Nachreinigungsstufe zugeführt.

Fernmeldeeinrichtungen
Die Gemeinde Bönebüttel ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Gas- und Elektroenergie
Die Gemeinde Bönebüttel ist an das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

Abfall
Für die Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön maßgeblich. In der Gemeinde Bönebüttel gilt gem. § 16 Abs. 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön die Straßenrandentsorgung für alle Abfallbehälter. D. h., dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag von den Überlassungspflichten an der nächsten von Müllwagen befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden müssen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 4,3 ha und sieht die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) vor. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung und Erweiterung eines Entsorgungsbetriebes geschaffen werden.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Grünlandfläche in ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit entsprechender Versiegelung;

- Beseitigung und Versetzung eines Teils der Wall-Eingrünungsmaßnahme.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

Landschaftsrahmenplan (2020)
Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

Landschaftsplan (2003)
Im Landschaftsplan ist nur der südliche Bereich des Plangebietes entlang der Bundesstraße 430 als Siedlungsgebiet dargestellt. Der restliche Bereich ist als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Aufgrund der Darstellung ergibt sich eine Abweichung vom Landschaftsplan.

Es wird bereits jetzt mehr Fläche als Betriebsgelände genutzt, als im Landschaftsplan dargestellt ist. Entgegen der Ausweisung von vor 17 Jahren, bei der es noch der damalige Wille der Gemeinde war, eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich des Gemeindegebietes zu erhalten, ist es nun der Wille, den vorhandenen Betriebsstandort zu erweitern, abzusichern und ein erfolgreiches Fortbestehen zu ermöglichen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Erweiterung vertretbar, da bereits jetzt mehr Fläche als Betriebsstandort genutzt wird, als es im Landschaftsplan dargestellt ist. Eine Vorbelastung ist durch das Betriebsgelände vorhanden und geschützte Biotope werden nicht beseitigt. Die Erweiterung erstreckt sich lediglich über eine intensiv genutzte Grünlandfläche, bei der es sich nicht um Wertgrünland handelt.
Eine Alternative wäre die komplette Umsiedlung des Betriebes. Dies ist jedoch immissionsbedingt und auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Aus diesen Gründen ist der Gemeinde daran gelegen, den vorhandenen Standort zu stärken und planerisch mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 abzusichern.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000
Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft
Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:
Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils von dem Betriebsgelände des Containerdienstes eingenommen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine als Rinderweide genutzte Grünlandfläche. Südlich der Erweiterungsfläche und zum Teil im Westen des Plangebietes befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Vorkommende Knickgehölze sind unterer anderem: Weißdorn, Brombeere, Hainbuche, Schwarzer Holunder und Buche. Die Überhälter der Knicks bestehen aus Eichen, Birken und Buchen. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein insgesamt 4,0 m breiter Gehölzstreifen mit Graben. Das bestehende Betriebsgelände ist derzeit durch einen bepflanzten, 6,0 m breiten Wall eingegrünt. Vorkommende Pflanzenarten sind: Hasel, Ahorn, Weide, Eberesche, schwarzer Holunder, Erlen, Heckenrose, Brombeere und Vogel-Kirsche. Dieser Wall wurde angelegt, da es sich um einen dem Immissionsschutzrecht unterliegenden Betrieb handelt. Ein solcher Betrieb wird in

der Regel nach außen abgeschirmt, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Wall dient der Abschirmung des Betriebsgeländes und verhindert Einblicke sowie den Zutritt von außen. Gemäß dem 'Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Betriebserweiterung der Firma Tomaso Schmidt in Bönebüttel, Kreis Plön' vom 07. Mai 2008, ausgearbeitet von Möller Plan, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, wurde der Wall in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön als Kompromiss zwischen Immissionsrecht und dem Schutz des Landschaftsbildes angelegt. Der Kompromiss bestand darin, "den Wall nicht höher als im Mittel 2,0 m aufzuschütten und mit wechselnden Böschungsneigungen und wechselnder Höhe zwischen 1,80 m und 2,30 m zu versehen. Der Wall sollte knickähnlich bepflanzt werden. Um die betriebliche Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen und den emissionsschutzrechtlichen Erfordernissen (Verhinderung zu starken Laubfalls) Genüge zu tun, konnte die Bepflanzung nur auf der Wallkrone und an der äußeren Böschung durchgeführt werden."

Zwischen dem Wall und den Grundstücksgrenzen befindet sich eine Grünfläche, die zum Zwecke der Wallpflege genutzt wird. Im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes befinden sich die beiden Wohnhäuser des Betriebes sowie die Bundesstraße 430 (B 430). Im Norden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Die Erweiterung des Betriebsgeländes und damit die Ausweisung als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' wird zu dem Verlust einer Grünlandteilfläche und eines Teils des Walls führen, wobei Letzterer an der zukünftigen Grenze neu angelegt wird. Zudem wird die Erweiterung zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Es ist geplant, alle Knicks zu erhalten.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Grünlandfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein Flächenverbrauch erfolgen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Das Plangebiet besteht aus dem vorhandenen Betriebsgelände des Entsorgungshofes sowie aus einer Teilfläche einer angrenzenden Grünlandfläche. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine schwach trockene Feuchtestufe mit einem höheren Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 4 und 5).

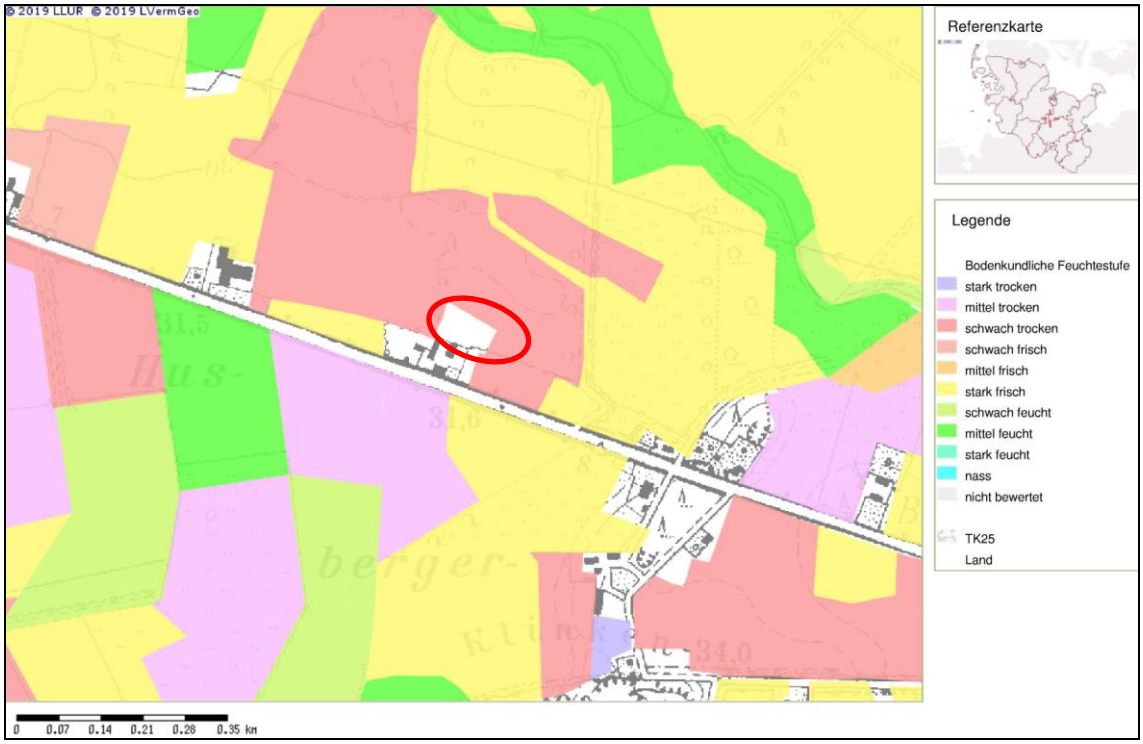


Abb. 4: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine schwach trockene Feuchtestufe ist für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung zu trocken. Der Standort wird als Grünlandfläche genutzt.

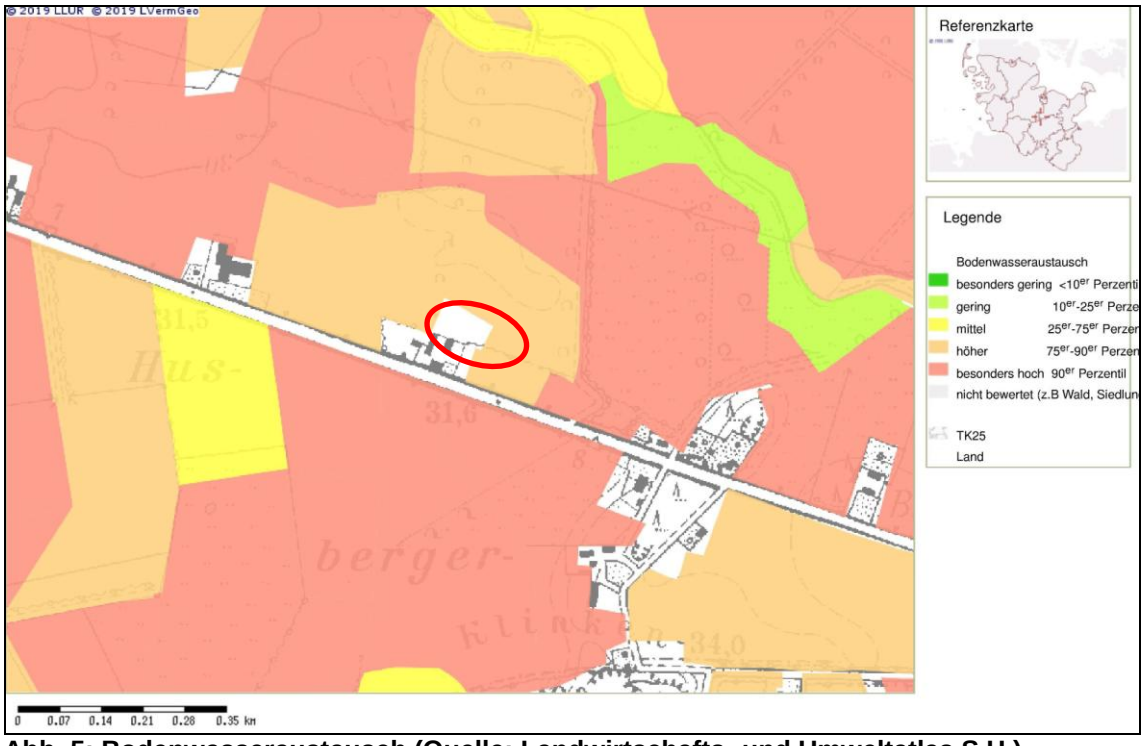


Abb. 5: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein höherer Wasseraustausch vor, so dass ein höheres Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit, sowie die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität des Bodens sind als besonders gering bzw. die Nährstoffverfügbarkeit als mittel einzustufen (Abb. 6 - 8).

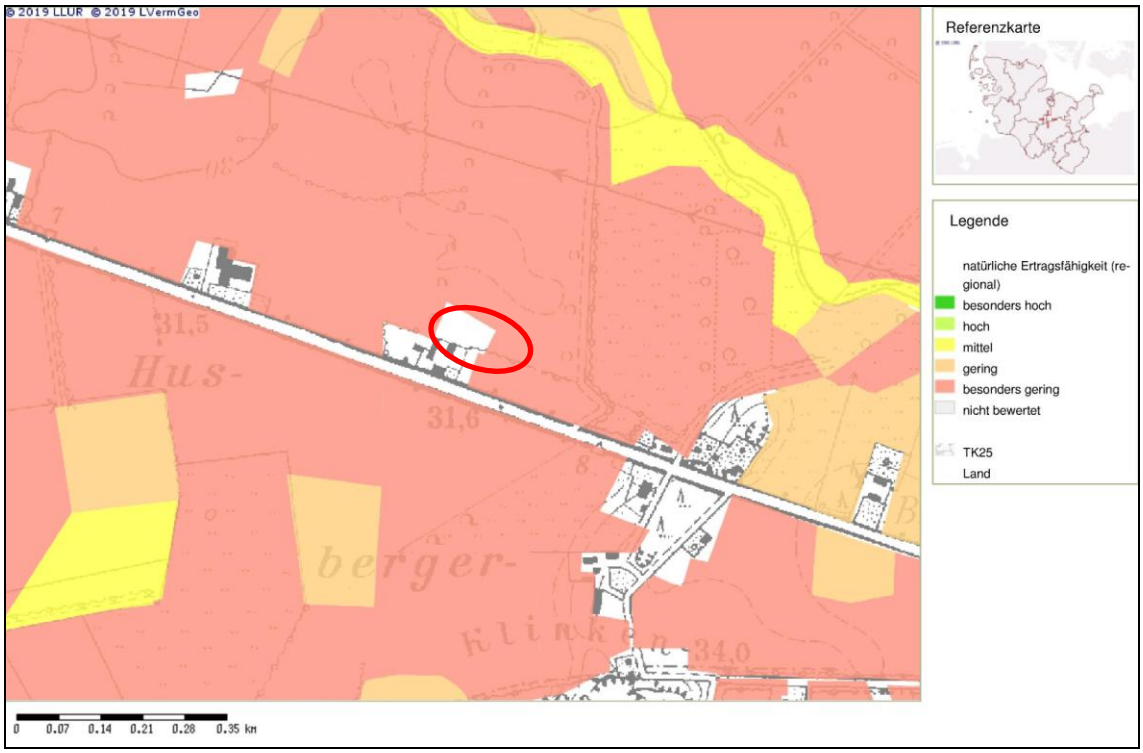


Abb. 6: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

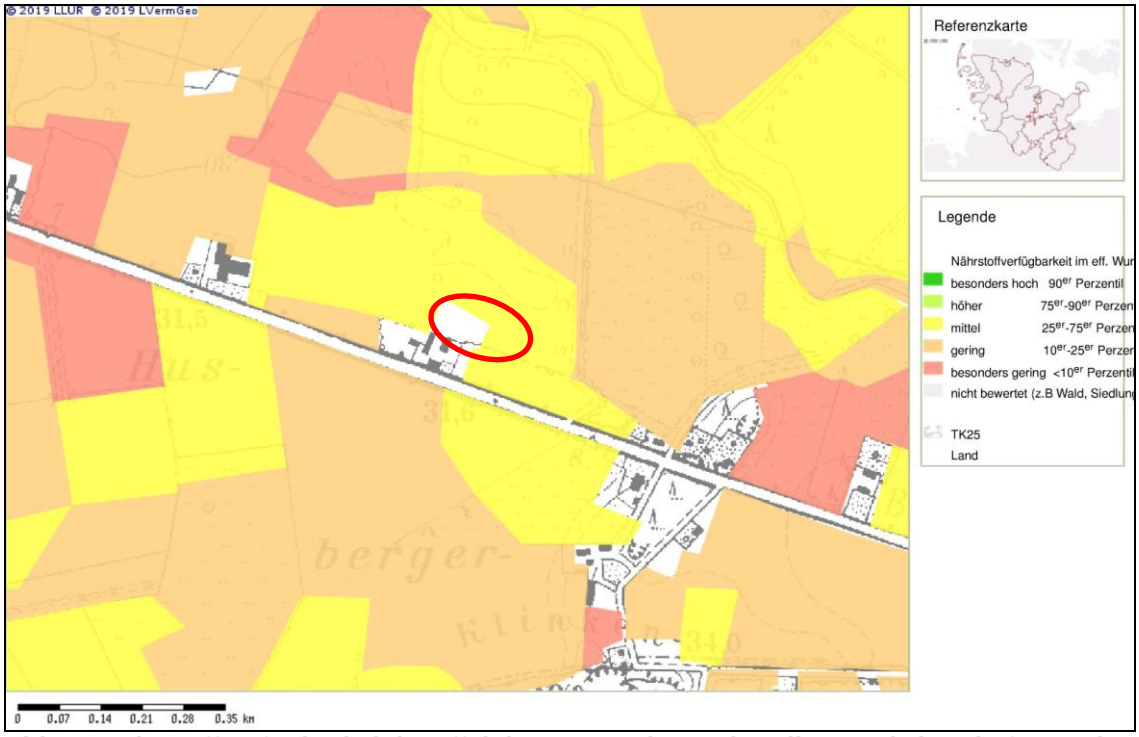


Abb. 7: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

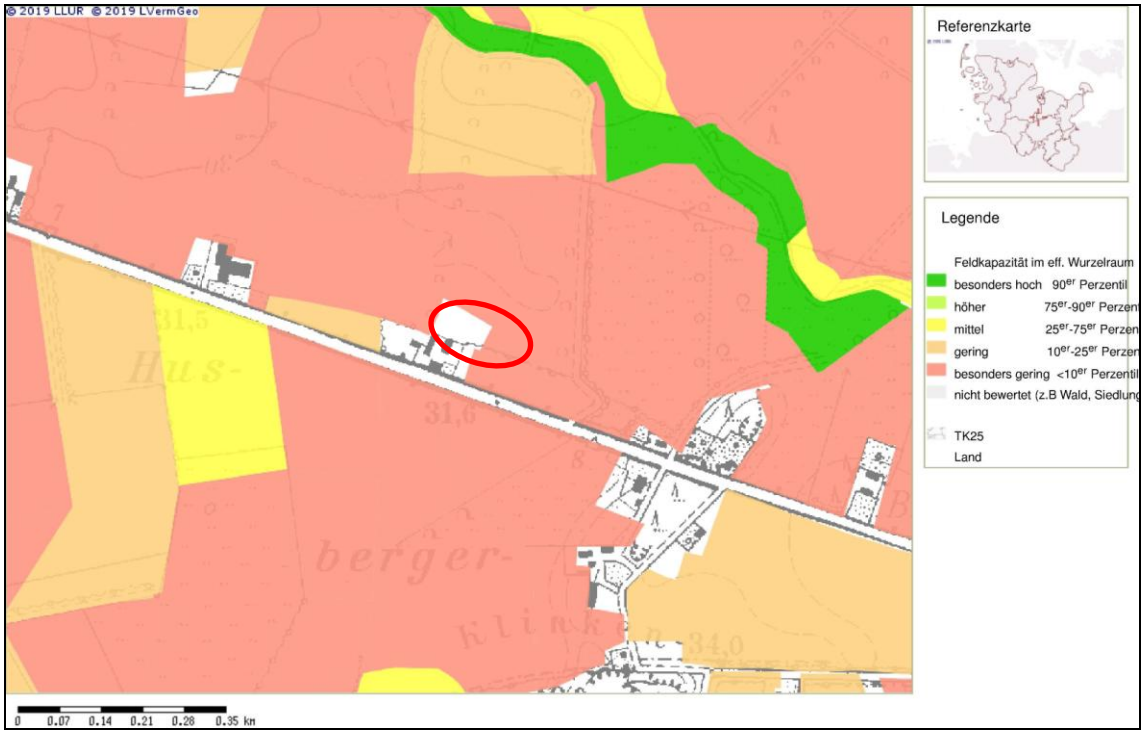


Abb. 8: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 4 - 8 eine allgemeine Schutzwürdigkeit.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp,

herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Gley-Podsol. Gley-Podsole in diesem Bereich sind in der o. g. Tabelle jedoch nicht aufgeführt, so dass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht nahezu unbewegt. Die mittlere Höhe liegt bei 32,00 Meter über NN.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Ergänzungsfläche würde weiterhin als Grünlandfläche genutzt werden. Weitere Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden.

Bewertung
Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit sowie eine anthropogene Überprägung. Sie haben demnach eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Entlang der Westseite verläuft jedoch ein Entwässerungsgraben und in dessen Nähe innerhalb des Plangebietes befinden sich ein Regenrückhaltebecken und ein Nachklärbecken. Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers bestehen keine genauen Angaben. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung
Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft
Das Plangebiet besteht überwiegend aus einem bereits vorhandenen Betriebsgelände und aus einer Grünlandfläche. Bei Grünlandflächen handelt es sich um Flächen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da die Grünlandfläche eine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie zur Kaltluftentstehung bei. Die Grünlandfläche hat daher eine

Bedeutung für die Kaltluftentstehung, die aber aufgrund der geringen Flächengröße als gering einzustufen ist.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung
Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften
Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils von dem Betriebsgelände des Containerdienstes eingenommen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine als Rinderweide genutzte Grünlandfläche. Im Süden der Erweiterungsfläche und zum Teil des Sondergebietes sowie im Norden und Westen befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Vorkommende Knickgehölze sind unterer anderem: Weißdorn, Brombeere, Hainbuche, Schwarzer Holunder und Buche. Die Überhälter der Knicks bestehen aus Eichen, Birken und Buchen. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein insgesamt 4,0 m breiter Gehölzstreifen mit Graben. Das bestehende Betriebsgelände ist derzeit durch einen bepflanzten, 6,0 m breiten Wall eingegrünt. Vorkommende Pflanzenarten sind: Hasel, Ahorn, Weide, Eberesche, schwarzer Holunder, Erle, Heckenrose, Brombeere und Vogel-Kirsche. Der Wall wurde angelegt, da es sich um einen dem Immissionsschutzrecht unterliegenden Betrieb handelt. Ein solcher Betrieb wird in der Regel nach außen abgeschirmt, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Wall dient der Abschirmung des Betriebsgeländes und verhindert Einblicke sowie den Zutritt von außen. Gemäß dem 'Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Betriebserweiterung der Firma Tomaso Schmidt in Bönebüttel, Kreis Plön' vom 07. Mai 2008, ausgearbeitet von Möller Plan, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, wurde der Wall in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön als Kompromiss zwischen Immissionsrecht und dem Schutz des Landschaftsbildes angelegt. Der Kompromiss bestand darin, "den Wall nicht höher als im Mittel 2,0 m aufzuschütten und mit wechselnden Böschungsneigungen und wechselnder Höhe zwischen 1,80 m und 2,30 m zu versehen. Der Wall sollte knickähnlich bepflanzt werden. Um die betriebliche Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen und den emissionsschutzrechtlichen Erfordernissen (Verhinderung zu starken Laubfalls) Genüge zu tun, konnte die Bepflanzung nur auf der Wallkrone und an der äußeren Böschung durchgeführt werden."

Zwischen dem Wall und den Grundstücksgrenzen befindet sich eine Grünfläche, die zum Zwecke der Wallpflege genutzt wird. Im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes befinden sich die beiden Wohnhäuser des Betriebs sowie die Bundesstraße 430 (B 430) mit ihrem Straßenbegleitgrün. Im Norden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Erweiterungsfläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung
Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Der Wall hat aufgrund seiner Funktion ebenfalls eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Die Grünlandfläche, das Betriebsgelände, die Gras- und Staudenflur sowie das Straßenbegleitgrün haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild
Das vorhandene Betriebsgelände ist derzeit bereits vollständig eingegrünt. Die Erweiterung nach Osten ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar, wenn eine ausreichende Eingrünung vorgesehen wird. Durch die Lage direkt an dem Betriebsgelände ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Das Betriebsgelände bleibt, so wie es derzeit ist, bestehen. Eine zusätzliche Eingrünung wäre nicht erforderlich.

Bewertung
Es ist davon auszugehen, dass neue Eingrünungsmaßnahmen auf der Erweiterungsfläche erforderlich werden.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit
Da an die Erweiterungsfläche bereits ein Entsorgungsbetrieb angrenzt, führt die Erweiterung des Entsorgungsbetriebes zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für die Bewohner der nächstgelegenen Wohngebäude, als es bisher bereits der Fall ist, zumal sich diese in einem Abstand von mindestens 300 m Entfernung befinden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Das Betriebsgelände würde weiterhin als solches genutzt und die Erweiterungsfläche weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung
Die Erweiterung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter
Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Generell ist aber im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche
Im vorliegenden Fall werden zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, die jedoch unmittelbar an das Plangebiet angrenzen und sich bereits im Eigentum des Betriebsinhabers des Entsorgungshofes befinden.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Es würde keine Inanspruchnahme der Fläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung
Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Es wird zudem ein neuer Wall errichtet, bzw. der vorhandene Wall verschoben.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden
Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' führt zu Flächenversiegelungen für die Anlage einer neuen Lager- und Behandlungshalle und von befestigten Hof-, Rangier-, Lager- und Stellplatzflächen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden. Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39.

Schutzgut Wasser
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Entlang der Westseite verläuft jedoch ein Entwässerungsgraben und in dessen Nähe innerhalb des Plangebietes befinden sich ein Regenrückhaltebecken und ein Nachklärbecken. Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers bestehen keine genauen Angaben. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf dem Betriebsgelände dem vorhandenen Regenrückhaltebecken (RRB) im Westen des Plangebietes zugeführt. Aufgrund der anstehenden Sandböden musste das Becken mit Folie abgedichtet werden. Eine direkte Versickerung wäre zwar theoretisch denkbar, allerdings dient die Zuführung zum RRB und anschließend zum Nachklärbecken der Reinigung des Oberflächenwassers, falls es durch die gelagerten Materialien doch einmal verunreinigt werden sollte. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft
Die Vergrößerung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) und die damit verbundenen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
Die Vergrößerung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' wird zur Beseitigung einer Grünlandteilfläche und zur Verschiebung des Walls führen. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 geregelt.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die an das Plangebiet grenzenden Knicks und sonstigen Gehölze stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Knicks und sonstigen Gehölzen brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Grünlandflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Grünlandteilfläche von einer Seite durch einen Knick und von der anderen Seite durch das bereits vorhandene Betriebsgelände begrenzt ist, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Es ist vorgesehen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks zu erhalten. Ein Ausgleich wäre daher nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das vorhandene Betriebsgelände ist derzeit bereits vollständig eingegrünt. Die Erweiterung nach Osten ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar, wenn eine ausreichende Eingrünung vorgesehen wird. Durch die Lage direkt an dem Betriebsgelände ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben. Es ist vorgesehen, die zukünftige Grenze mit einem Wall einzufassen. Auf der Ebene des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 wird festgesetzt, welche weiteren Maßnahmen zur Eingrünung durchgeführt werden müssen.

Schutzgut Mensch

Da an die Erweiterungsfläche bereits ein Entsorgungsbetrieb angrenzt, führt die Erweiterung des Entsorgungsbetriebes zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für die Bewohner der nächstgelegenen Wohngebäude, als es bisher bereits der Fall ist, zumal sich diese in einem Abstand von mindestens 300 m Entfernung befinden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Generell ist aber im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die

nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Wechselwirkungen
Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Schutzgut Fläche
Im vorliegenden Fall werden zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, die jedoch unmittelbar an das Plangebiet angrenzen und sich bereits im Eigentum des Betriebsinhabers des Entsorgungshofes befinden.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)
Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung im Erweiterungsbereich zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle
Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Erschließungswege und der zukünftigen Gebäude mit ihren Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der baulichen Anlagen zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen.

Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu beachten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima
Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe
Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während des Baus eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen
Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Die Abfälle werden so bearbeitet, dass sie - je nach Art - unter Dach aufgearbeitet werden, so dass keine schädigenden Substanzen in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen können. In räumlicher Nähe befindet sich kein Störfallbetrieb, der auf das Plangebiet einwirken könnte.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben
Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung
Die Planung wird zu der Beseitigung einer Grünlandteilfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der Erschließungswege sowie der zukünftigen Gebäude mit ihren Rangierflächen hervorgerufen. Der Wall wird versetzt bzw. an einer Stelle neu angelegt. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.
Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915 und 19731, zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten. Von dem späteren Betriebsgelände sind weitere planbedingte Eingriffe nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches
Die Planung sieht vor, das gesamte Plangebiet als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' auszuweisen. Eine räumliche Feinplanung für die bisherige Grünlandfläche wird erst auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches
Die Fläche ist bereits zum großen Teil im Flächennutzungsplan als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dargestellt. Da es sich bei der Planung um die Absicherung und Erweiterung eines bereits bestehenden Entsorgungshofes handelt, gibt es keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches.

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Erweiterung des Entsorgungshofes erfolgen erhebliche Flächenversieglungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Das Landschaftsbild ist zwar bereits vorbelastet, wird aber dennoch weiter beeinträchtigt. Eine Eingrünung durch einen Wall soll die Wirkung abmindern.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen und die Beseitigung des Walls ergeben werden, sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Das 'Sonstige Sondergebiet' (SO) wird später zu keinen weiteren Beeinträchtigungen führen.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die zukunftsfähige Absicherung eines bereits bestehenden und auf unbestimmte Zeit genehmigten Entsorgungshofes.

Es ist geplant, für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen insgesamt ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' auszuweisen. Derzeit gilt diese Darstellung nur für einen Teilbereich, ein anderer Teilbereich ist derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dargestellt. Zurzeit besteht das Plangebiet größtenteils aus einem bereits bestehenden und im Flächennutzungsplan bereits als SO dargestelltem Betriebsgelände sowie aus einer Grünlandfläche, die für die zukünftige Erweiterung genutzt werden soll. Die Ausweisung als Baufläche wird zu der Beseitigung der Grünlandteilfläche führen. Um eine Erschließung der Erweiterungsfläche zu erreichen, ist die Verlängerung der vorhandenen, inneren Erschließungswege in die Erweiterungsfläche hinein notwendig. Hierfür ist die Verschiebung eines Teils des vorhandenen Walls erforderlich. Änderungen an der äußeren Erschließung ergeben sich insofern, dass im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in Höhe der Betriebszufahrt eine Linksabbiegespur auf der B 430 eingerichtet wird.

Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39.

5.5 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

- Landschaftsplan der Gemeinde Bönebüttel, 2003
- Gemeinsamer Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, 2011

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, 2017

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, 2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat diese Begründung zur 34. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst in ihrer Sitzung am ……. durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Bönebüttel, den **……**
Ernst Gawlich
(Bürgermeister)